



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6a K 4863/16.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.
2.
3.

sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Az.: 0094/16 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 6821974-439,

- Beklagte -

w e g e n Asyl (Iran)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Mandler

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 9. Januar 2018

- 2 -

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage bezüglich der Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen haben.

Die Nummern 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2016 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, den Klägern zu 2. und 3. jedoch erst im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung hinsichtlich des Klägers zu 1.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige vom Volk der Türken. Sie reisten eigenen Angaben zufolge am 30. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 30. Juni 2016 einen Asylantrag.

Der Kläger zu 1. gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Wesentlichen an: Er habe nach dem Studium als Bauingenieur gearbeitet. Er sei bisexuell und habe sexuelle Akte mit seinem Partner auf Video aufgenommen. Er habe das Video einem Freund namens weitergegeben. Er habe ihn damit bedroht, das Video weiter zu verbreiten, wenn er nicht bereit sei, gemeinsam mit der Klägerin zu 2. und ihm sexuell zu verkehren. Sie seien nach Frankreich geflogen und dann mit dem Zug nach Deutschland gereist.

- 3 -

Die Klägerin zu 2. gab bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Wesentlichen an: Sie habe zwölf Jahre bei einer Ölfirma gearbeitet. Sie hätten wegen des Videos entweder das Angebot annehmen oder das Land verlassen müssen. Der Kläger zu 3. sei ihr Sohn aus erster Ehe.

Mit Bescheid vom 3. November 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte die Kläger zur Ausreise auf, drohte ihnen für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung in die Islamische Republik Iran an (Nr. 5) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate (Nr. 6).

Die Kläger haben am 9. November 2016 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihre bisherigen Ausführungen.

Die ursprünglich auch auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtete Klage haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Asylakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Kläger die Klage bezüglich der Asylanerkennung zurückgenommen haben.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Die Ablehnung der Flüchtlingsanerkennung durch den Bescheid des Bundesamtes vom 3. November 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO.

Der Kläger zu 1. hat gemäß § 3 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Gruppe der Bisexuellen, außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 b).

Gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 a

- 5 -

Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Nach § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr.1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –,
Juris, Rn. 22.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

- 6 -

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 -,
Juris, Rn. 19.

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht dem Maßstab, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) angewandt wird, indem auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abgestellt wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – Rs. C 175/08, Abdulla -, Juris.

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 – 14 A 2023/16.A-
juris, Rn. 23.

Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgehoben werden kann.

- 7 -

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –
Juris, Rn. 32.

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist. Dies gehört zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A
1139/13.A -, Juris, Rn. 35 m.w.N.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger zu 1. bisexuell veranlagt ist und ihm aus diesem Grunde eine Rückkehr in den Iran nicht zugemutet werden kann.

Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass er sich ungefähr seit seinem 14. Lebensjahr sexuell sowohl zu Frauen, als auch zu Männern hingezogen fühle. Er habe bereits als Jugendlicher Beziehungen zu Jungs und zu Mädchen gehabt. Als Erwachsener habe er eine kurze Beziehung zu einem Mann namens [redacted] und eine mehrjährige Beziehung zu einem Mann namens [redacted] gehabt. Zudem habe er Beziehungen mit verschiedenen Frauen gehabt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu 1. tatsächlich bisexuell veranlagt ist und dies nicht nur aus asyltaktischen Gründen vorliegt. Seine Ausführungen vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung; sein persönliches Erscheinungsbild und sowohl sein Verhalten, als auch das seiner Ehefrau haben insoweit ein stimmiges Bild ergeben.

Die – auch - homosexuelle Ausrichtung des Klägers zu 1. ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung so bedeutsam und prägend für seine Identität, dass er nicht gezwungen werden kann, darauf zu verzichten.

- 8 -

Wegen der Bisexualität ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger zu 1. bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung im Sinne von §§ 3 ff AsylG drohen würde.

Homosexuelle bilden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlichen abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, Juris Rnrm. 41-49.

Von einem Asylbewerber kann nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Infolgedessen kann einem Betroffenen auch von deutschen Behörden und Gerichten ein derartiges Verhalten zur Vermeidung von staatlichen Repressionen nicht zugemutet werden

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, Juris Rnrm. 65-76.

Homosexuellen droht im Iran nach den Informationen aus den vorliegenden Erkenntnisquellen flüchtlingsrelevante Verfolgung. Im Iran ist die Homosexualität im Gegensatz zur Transsexualität nicht legalisiert. Das iranische Strafbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern als Regelstrafe die Todesstrafe vor, wofür allerdings die Beweisanforderungen sehr hoch sind (vier männliche Zeugen, Ermittlungsverbot in Fällen, in denen zu wenige Zeugenaussagen vorliegen, hohe Strafen für Falschbeschuldigungen). Bei Minderjährigen und in weniger schwerwiegenden Fällen sind Peitschenhiebe vorgesehen (auch hierfür sind zwei männliche Zeugen erforderlich).

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 11.

Die Behörden im Iran verfolgen Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen gleichen Geschlechts sind verboten. Homosexuelle sind Schikanen und strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. In einigen Fällen wurden von Sicherheitskräften Razzien in Häusern

durchgeführt und auch Websites überwacht. Nicht nur der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen Männern ist kriminalisiert, sondern auch andere Handlungen, darunter Berühren und intimes Küssen, die mit Peitschenhieben bestraft werden können. Darüber hinaus haben Regierungsvertreter, Mitglieder der Bassidj-Milizen und Vertreter der Strafverfolgung und der Geheimdienste die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichem Verhalten als Vorwand benutzt, um eine Überwachung und Regulierung privater einvernehmlicher Beziehungen zwischen Menschen zu etablieren und grundlegende Rechte von Menschen zu verletzen, die beschuldigt wurden, gleichgeschlechtliche Beziehungen zu unterhalten. Es kam zu Massenverhaftungen von Männern, die man verdächtigte, homosexuell zu sein.

Vgl. Amnesty International, amnesty Report 2015 Iran vom 19. Februar 2015, <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/iran>; Amnesty International, queeramnesty, Offener Brief von internationalen NGOs an den Präsidenten der Islamischen Republik Iran vom 29.12.2013, <http://www.queeramnesty.de/laender/artikel/kategorie/iran/view/offener-brief-an-den-praesidenten-der-islamischen-republik-iran.html>.

Danach ist davon auszugehen, dass offen gelebte Homosexualität – insbesondere von Männern – im Iran ein erhebliches Gefährdungspotenzial für staatliche Verfolgung in sich birgt und sich dieses Potenzial im Einzelfall zu einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit asyl- bzw. flüchtlingsrelevanter Bedrohung verdichten kann.

Vgl. zur Verfolgung Homosexueller auch VG Würzburg, Urteil vom 23. Dezember 2015 – W 6 K 15.30648 –, Juris, Rn. 40.

Nach dieser Erkenntnislage droht dem Kläger zu 1. bei einer Rückkehr flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Die Kläger zu 2. und 3. haben keine eigenen Verfolgungsgründe geltend gemacht.

Die Klägerin zu 2. hat als Ehefrau des Klägers zu 1. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 5 und 1 AsylG,

- 10 -

sobald die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1. unanfechtbar ist.

Der Kläger zu 3. hat gemäß § 26 Abs. 5 und 2 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, sobald die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1. unanfechtbar ist. Zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung am 30. Juni 2016 war der Kläger zu 3. noch minderjährig.

Ist der Hauptantrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mithin erfolgreich, ist über die hilfsweise gestellten Klageanträge (bezüglich der Nrn. 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. November 2016) nicht mehr zu befinden. Durch die Flüchtlingsanerkennung sind die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes bezüglich des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote (Nrn. 3 und 4 des Bescheides) jedoch gegenstandslos geworden, so dass sie klarstellend ebenfalls aufgehoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte für die alte Rechtslage, die auf die neue entsprechend übertragen werden kann, entschieden, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass die negative Feststellung zu § 53 AuslG beim Erfolg oder jedenfalls Teilerfolg des auf Asylgewährung und Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG gerichteten Hauptantrages gegenstandslos wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 – 1 C 17/01 –,
Juris.

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. November 2016 ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 AsylG wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen.

Damit ist auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Nr. 6 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. November 2016 aufzuheben, weil diese gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG eine Abschiebungsandrohung voraussetzt, die hier aufgehoben worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylG werden keine Gerichtskosten erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfefeiverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Mandler -



Beglaubigt
Kempkes, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle